

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Carsharing der Stadtwerke Kufstein GmbH gültig ab 01.01.2018

### § 1 Gegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung mit Personen, (nachfolgend **Nutzer** genannt) die Fahrzeuge, welche durch die Stadtwerke Kufstein GmbH zur Verfügung gestellt werden, durch Abschluss eines Nutzungsvertrags mit der Stadtwerke Kufstein GmbH (nachfolgend **Vertragspartner** genannt) mieten. Das Angebot des Vertragspartners beinhaltet die entgeltliche Bereitstellung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung durch den Nutzer.

2. Soweit keine anderweitige, individuell ausgehandelte, schriftliche Preis- und Gebührenvereinbarung mit dem Nutzer getroffen wurde, gilt die im Zeitpunkt der Buchung gültige Preis- und Gebührenliste des Vertragspartners.

3. Vertragspartner als Vermittler: Der Kunde kann im Rahmen seines Kundenvertrages (seines Kundenaccounts) neben den Fahrzeugen des Vertragspartners auch Fahrzeuge von Kooperationspartnern in Kurzzeitmiete nutzen. In diesen Fällen erbringt der Vertragspartner die Dienstleistungen nicht als Vermieter, sondern vermittelt lediglich das Fahrzeugangebot eines Dritten. Der Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs kommt im Vermittlungsfall ausschließlich zwischen dem Kooperationspartner als Vermieter und dem Kunden als Mieter zustande. Die vorliegenden AGB sind mangels ausdrücklicher sonstiger Vereinbarung auf dieses Mietverhältnis sinngemäß anzuwenden (dh. die Rechte und Pflichten des Vermieters treffen im Vermittlungsfall den Kooperationspartner), ebenso die Preis- und Gebührenliste des Kooperationspartners.

### § 2 Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigt sind Personen, die einen Nutzungsvertrag mit dem Vertragspartner abgeschlossen haben und weitere vom Nutzer dem Vertragspartner bekanntgegeben natürliche Personen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der ersten Reservierung oder Buchung eine einmalige Registrierung vorzunehmen. Diese Registrierung erfolgt an einer Vertriebsstelle des Vertragspartners. Im Rahmen der Registrierung hat der Nutzer Angaben zu seiner Person oder bei Registrierung einer juristischen Person zu deren Rechtsverhältnissen und zu den berechtigten Fahrern anzugeben. Nach Abschluss der Registrierung erhält der Nutzer eine Registrierungsbestätigung und eine Nutzeridentifikation sowie ein Passwort. Mit dieser Nutzeridentifikation und dem Passwort ist der Nutzer dann berechtigt und in der Lage, ein Fahrzeug seiner Wahl auf der Buchungsplattform des Vertragspartners zu reservieren.

2. Buchungen und Reservierungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Nutzers, mit dem der Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Nutzer hat sicherzustellen und ist verantwortlich dafür, dass die Nutzungsberechtigten im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung im Sinne des Führerscheingesetzes für das jeweilige Fahrzeug und auch sonst fahrtüchtig im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind und die Regelungen dieser AGB beachten und einhalten. Die Beachtung der vorgenannten Pflichten hat der Nutzer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Nutzer hat das Handeln des Lenkers wie eigenes Handeln zu vertreten.

3. Nach erfolgreicher Überprüfung der Registrierung erhält der Nutzer ein Zugangsmedium (Schlüssel, Kundenkarte, digitale Applikation, o.Ä.), die ihn berechtigt, reservierte Fahrzeuge nach Buchung ohne weitere Prüfung in Besitz zu nehmen.

### § 3 Zugangsmedien

1. Der Nutzer erhält ein Zugangsmedium (Schlüssel, Kundenkarte, digitale Applikation, o.Ä.) für den Zugang zum Fahrzeug. Dem Nutzer ist die Weitergabe der Zugangsmedien an Dritte nicht gestattet. Der Verlust der Zugangsmedien ist dem Vertragspartner stets unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle zum Schutz vor Verlust, Beschädigung und Missbrauch der Zugangsmedien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Widrigenfalls haftet der Nutzer für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Zugangsmedien verursachten Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Zugangsmedien an den Vertragspartner unverzüglich zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht gehöriger Rückgabe wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß jeweils aktueller Preis- und Gebührenliste berechnet. Der Vertragspartner behält sich vor, vom Nutzer den Ersatz seines tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen.

Im Fahrzeug kann sich je nach Standort eine Stromladekarte befinden. Die Stromladekarte dient zur Identifizierung des Fahrzeugs und damit zum kostenlosen Laden des Fahrzeugs mit Energie an den vorgesehenen Stromladesäulen. Bei Rückstellung des Fahrzeuges ist sicherzustellen, dass sich die Stromladekarte im Fahrzeug befindet. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder nicht erfolgter Rückgabe der Stromladekarte wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß gültiger Preisliste berechnet. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen.

### § 4 Reservierungspflicht

1. Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes und unter Beachtung bestehender Buchungsbeschränkungen beim Vertragspartner zu reservieren. Dies geschieht in der Regel über die Internetseite [caruso.zemtu.com](https://carusozemtu.com) oder über eine Verlinkung auf der Internetseite [www.stwk.at](https://www.stwk.at)

2. Für die Buchungsplattform gelten die AGBs von Caruso Carsharing. (<https://carusocarsharing.com/agbs>)

3. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug.

### § 5 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Der Nutzer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei jeder Fahrt eine auf ihn ausgestellte für die jeweilige Fahrt gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Nutzungsberechtigung gemäß § 6 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Die Nutzungsberechtigung erlischt mit sofortiger Wirkung im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis.

2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Vertragspartner vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis eines Nutzungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### § 6 Nutzungsberechtigung

1. Zur Nutzung der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten oder von ihm vermittelten Fahrzeuge sind natürliche Personen berechtigt, die einen Nutzungsvertrag mit dem Vertragspartner abgeschlossen haben bzw. im Zuge des Abschlusses eines Nutzungsvertrages vom Nutzer als weitere Nutzungsberechtigte angemeldet wurden. Mit Zustimmung des Nutzers und in seiner Anwesenheit im Fahrzeug darf dieses auch von einer anderen Person geführt werden, sofern diese fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat dies vor Fahrtantritt eigenständig zu prüfen. Der Nutzer hat das Handeln der von ihm zur Fahrt berechtigten Personen wie eigenes Handeln zu vertreten.

2. Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug während der Nutzungszeit gelenkt hat. Soweit der Vertragspartner als Zulassungsbesitzer von einer Behörde zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers aufgefordert wird, hat der Nutzer auf dessen Verlangen, jene Person, die das Fahrzeug zur Tatzeit gelenkt hat, samt allen angeforderten Daten unverzüglich bekannt zu geben.

### § 7 Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer umfasst den Zeitraum, für welches das Fahrzeug entsprechend § 4 reserviert wurde. Dieser beginnt und endet jeweils zur vollen halben Stunde. Er umfasst mindestens eine Stunde und kann nur jeweils um volle halbe Stunden verlängert werden.

2. Sollte der Nutzer mit der gebuchten Zeit nicht auskommen, so ist er verpflichtet, seine Buchung rechtzeitig über die Buchungsplattform oder telefonisch zu verlängern, siehe hierzu auch § 16.

3. Die Buchungszeit kann vor Antritt der Reservierung verkürzt oder eine Fahrt storniert werden, siehe hierzu auch § 8. Im Falle einer nicht fristgerechten Stornierung können Stornokosten fällig werden.

4. Für Fahrten außerhalb des gebuchten Zeitraums kann eine Überschreitungsgebühr erhoben werden. Dies gilt ebenfalls, wenn der Nutzer durch eigenes Verhalten eine weitere Nutzung des Fahrzeugs erschwert oder unmöglich macht.

### § 8 Stornierungen

1. Kann ein Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung der Buchung erfolgen. Diese ist für den Nutzer kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen ist der Vertragspartner berechtigt, Stornokosten in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts für den gebuchten Zeitraum gemäß gültiger Preisliste zu erheben.

2. Steht dem Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der Nutzer die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen, sofern ein solches verfügbar ist. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt.

### § 9 Überprüfen des Fahrzeuges vor Fahrtantritt

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf seinen Zustand, äußere Mängel und seine Verkehrstauglichkeit zu überprüfen (Kontrollgang ums Fahrzeug) und sicherzustellen, dass sich evtl. eine Stromladekarte im Fahrzeug befindet. Festgestellte Mängel oder das Fehlen der Stromladekarte sind dem Vertragspartner vor Fahrtantritt telefonisch anzuzeigen. Eine im Fahrzeug befindliche Liste zur Erfassung von Schäden ist auszufüllen und mit Datum und Uhrzeit zu versehen.

2. Die Nutzung des Fahrzeuges ist bei mangelnder Verkehrstauglichkeit nicht gestattet.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners.

## § 10 Benutzung der Fahrzeuge

1. Vor Antritt der Fahrt ist das Ladekabel von der Ladestation zu trennen und gemäß den besonderen Nutzungsbestimmungen aufzubewahren. Die Nutzung von Fahrzeugen mit Elektromotor unterliegt hinsichtlich Fahrtroute und -dauer einer begrenzten Ladekapazität (Restlaufanzeige), für deren Beachtung während der Nutzungsdauer der Nutzungsberechtigte verantwortlich ist. Dies umfasst auch die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs unter Beachtung der vereinbarten Nutzungsdauer und der Pflicht des Nutzer, diese bei absehbarer Überschreitung vor Ablauf zu verlängern (§ 7 und § 16 AGB).
2. Die Stromkosten für eine während der Nutzungsdauer notwendig werdende Aufladung der Batterien trägt der Nutzungsberechtigte, sofern nicht an der Standortladesäule oder anderen kostenfreien Ladesäulen Energie geladen wird. Der Vertragspartner ist berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.
3. Der Nutzungsberechtigte hat das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, es sauber zu hinterlassen, es gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie vor Fahrtantritt die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen sowie das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern. Das Mitführen von Haustieren ist nur in einer geschlossenen ordnungsgemäß verwahrten Transportbox für Haustiere gestattet.
4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Europas gestattet. Der Nutzer ist für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich.
5. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, für das Begehen von Zoll- und sonstigen Straftaten, zum Zweck der Weitervermietung, zu motorsportlichen Übungen oder zu sonstigen rechtswidrigen bzw. über den vertraglichen Gebrauch hinausgehenden Zwecken zu benutzen und/oder Dritten außerhalb der in § 6 getroffenen Regelung zur Verfügung zu stellen. Es ist generell nicht gestattet, im Fahrzeug zu rauchen.
6. Verursacht der Nutzer oder ein Nutzungsberechtigter einen Technikeinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeuges oder Nichteinhalten der AGB bzw. des Nutzungsvertrages, so werden dem Nutzer die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils gültiger Gebührenliste und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 11 Haftung des Vertragspartners

Die Haftung des Vertragspartners, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzer, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind dem Vertragspartner zu melden und auszuhändigen. Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf das der Vertragspartner keinen Einfluss nehmen kann (etwa durch höhere Gewalt), unmöglich wird, ist eine Haftung des Vertragspartners ausgeschlossen.

## § 12 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt hat. Dem Nutzer wird dabei entsprechend § 2 dieser AGB das Handeln der sonstigen Nutzungsberechtigten wie eigenes Handeln zugerechnet. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall.
2. Hat der Nutzer seine Haftung aus Unfällen und/oder für Schäden des Vertragspartners durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, so haftet er in allen Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in allen sonstigen Fällen, die wegen eines Fehlverhaltens des Nutzers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten zum Entzug des Versicherungsschutzes führen, in voller Höhe. Als Obliegenheitsverletzungen gelten insbesondere das Nichthinzuziehen der Polizei bei einem Unfall und sonstige Beschädigungen des Fahrzeuges durch Dritte (z.B. Parkschäden), das Nichtbeachten von Durchfahrthöhen und -breiten sowie das Führen des Fahrzeugs trotz Fahruntüchtigkeit etwa infolge Alkohol- oder Drogeneinflusses. Der Nutzer haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug oder an Rechtsgütern Dritter, die bei der Benutzung des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu einem verbotenen Zweck, durch Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.

3. Ebenfalls haftet der Nutzer in voller Höhe für Schäden, die ein unberechtigter Fahrer während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht, wenn ihn an der Nutzung des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer ein Verschulden trifft.
4. Hat der Nutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß § 14 Nr. 2 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, wenn nicht die Verletzung der vorgenannten Pflichten ohne Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles geblieben ist.
5. Der Nutzer haftet für von ihm zu vertretende und von sonstigen Nutzungsberechtigten begangene Verkehrsstrafen und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige Verstöße im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges. Mautgebühren und sonstige Benützungsabgaben sind vom Nutzer zu tragen. Die Kosten des Vertragspartners für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Nutzer, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß jeweils gültiger Preis- und Gebührenliste erhoben wird.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Vertragspartner die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Vertragspartner dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert gemäß jeweils gültiger Preis- und Gebührenliste in Rechnung stellen.
7. Soweit der berechtigte Fahrer eines Fahrzeugs aufgrund einer Pflichtverletzung haftbar gemacht werden kann, haftet dieser mit dem Nutzer als Gesamtschuldner.

## § 13 Versicherung

1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko und Vollkaskoversicherung. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Nutzer und den nach § 2 Nr. 2 berechtigten Fahrer. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst.
2. Die jeweiligen Selbstbehalte im Falle eines Schadens und die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiteren Versicherungsschutzes durch den Nutzer ergeben sich aus der gültigen Preisliste.
3. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vertragspartners zulässig.
4. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
5. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.

## § 14 Pannen, Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

1. Bei einer Panne ist stets der Vertragspartner zu benachrichtigen. Kosten für eine Soforthilfe durch Pannendienste sowie für das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt übernimmt der Vertragspartner. Dies gilt nicht bei Unfällen und sonstigen vom Nutzer schuldhaft verursachten Schäden.
2. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Nutzer unverzüglich telefonisch den Vertragspartner und bei Beteiligung eines Dritten als Geschädigten oder möglicher (Mit-)Verursacher die Polizei zu verständigen. Der Nutzer muss auf jeden Fall eine Beweissicherung (etwa durch Aufnahme von Fotos) durchführen. Er ist zudem zur Schadensminderung verpflichtet. Der Nutzer hat er dem Vertragspartner unverzüglich einen ausführlichen und vollständigen schriftlichen Unfallbericht unter Vorlage einer Skizze und aufgenommenen Fotos zu erstatten. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Nutzer und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Es ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben.
3. Der Vertragspartner kann dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Nutzer teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale lt. gültiger Preisliste berechnen.

## § 15 Rückgabe der Fahrzeuge

1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug unbeschädigt und mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand und ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lichter und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet), und evtl. mit innenliegender Stromladekarte an dem vereinbarten Ort abgestellt wurde. Der Nutzer hat bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe das Fahrzeug am Rückgabeort mittels des mitgeführten Ladekabels wieder an der Stromtankstelle anzuschließen.
2. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen. Etwaige Beschädigungen oder festgestellte Mängel sind auf der im Fahrzeug befindlichen Liste zu vermerken.
3. Sofern nicht anders angegeben, ist das Fahrzeug am Anmietort zurück zu geben. Befindet sich der angegebene Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Straßenraum, sind die geltenden Parkberechtigungen zu beachten.
4. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können Kosten, die über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Fahrzeugs an den Vertragspartner entstehen, an den Nutzer verrechnet werden. Der Vertragspartner behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Nutzers vor.

## § 16 Verspätungen

1. Kann der Nutzer den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes rechtzeitig verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bevorzugt sollte eine selbstständige Kontaktaufnahme mit dem Folgenutzer hergestellt werden, um die Weitergabe einvernehmlich zu regeln.
2. Gibt der Nutzer das Fahrzeug verspätet zurück, kann der Vertragspartner darüber hinaus die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils aktueller Gebührenliste oder entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

## § 17 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen

1. Der Vertragspartner stellt dem Nutzer Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung des Fahrzeugs sowie Servicegebühren und Prüfentgelte gemäß jeweils gültiger Preis- und Gebührenliste in Rechnung (siehe § 25). Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder in der Preis- und Gebührenliste nicht aufgeführt sind und die im Auftrag des Nutzer oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Vertragspartner ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.
2. Die dem Nutzer übermittelte Rechnung des Vertragspartners oder eines von ihm Beauftragten ist mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Nutzer den Verzugsbeitrag zu vertreten hat, haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen.
3. Sofern der Nutzer eine entsprechende Ermächtigung zur Lastschrift erteilt hat, wird der Vertragspartner oder ein durch ihn Beauftragter das berechnete Entgelt frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung einziehen. Nimmt der Nutzer am Einzugsverfahren teil, wird er spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Vertragspartner die zusätzlichen Kosten dem Nutzer in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültiger Preis- und Gebührenliste in Rechnung stellen. Für Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte kann der Vertragspartner ein Serviceentgelt gemäß jeweils gültiger Preis- und Gebührenliste berechnen.
4. Der Nutzer stimmt einer elektronischen Übermittlung von Rechnungen und sonstiger Korrespondenz des Vertragspartners an die im Nutzungsvertrag angeführte oder sonst nachweislich bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu.

## § 18 Aufrechnung, Ausschluss von Einwendungen

1. Dem Nutzer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen des Vertragspartners kann der Nutzer nur mit vom Vertragspartner ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
2. Einwendungen des Nutzers gegen ausgestellte Rechnungen des Vertragspartners sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich beim Vertragspartner geltend zu machen (maßgeblich ist das Zugangsdatum der Einwendungen), anderenfalls die Rechnung als vom Nutzer anerkannt gilt.

## § 19 Vertragsänderungen

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Ebenso kann der Vertragspartner die Preise und Gebühren der beim Abschluss des Nutzervertrages einbezogenen Preis- und Gebührenliste ändern bzw. erhöhen. Die Änderungen der AGB sowie der Preis- und Gebührenliste werden dem Nutzer entweder auf der Rechnung oder per E-Mail bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem Vertragspartner erhebt. Maßgeblich ist hierbei das Zugangsdatum des Widerspruchs. Auf diese Folge wird ihn der Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Für den Fall eines Widerspruchs ist der Vertragspartner zur Vertragsauflösung gem. § 20 berechtigt. Der Nutzer ist für den Fall ihn nicht bloß begünstigender Vertragsänderungen zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt.

## § 20 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

2. Wurde im Zuge des Abschlusses des Nutzungsvertrages eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich.
3. Neben dieser ordentlichen Kündigung sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

## § 21 Vertragswidriges Verhalten

1. Bei folgenden Nutzer bzw. Nutzungsberechtigten zu vertretenden Tatbeständen kann der Vertragspartner für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250,- EUR erheben:
  - Fahrten ohne Buchung
  - Unberechtigte Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN
  - Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte
  - Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
  - Missbräuchliche Benutzung von Tankkarten
2. Die Möglichkeit des Vertragspartners zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

## § 22 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und/oder dieser AGB berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit des übrigen Inhalts. Die Vertragsparteien kommen weiter darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vertragspartners vereinbart, soweit der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Nutzer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

## § 23 Preisliste

Es gilt in Verbindung mit diesen AGB die jeweilige aktuelle Preis- und Gebührenliste.

Stand: 18.12.2018